

Stellungnahme der BGW im Rahmen der Anhörung des AfG am 27.04.2022 zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Als bundesweite gesetzliche Unfallversicherungsträgerin ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) für knapp neun Millionen Versicherte in mehr als 665.000 nicht staatlichen Unternehmen in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig. Zu unseren Mitgliedsbetrieben zählen unter anderem ambulante und stationäre Gesundheitseinrichtungen, Einrichtungen der Kinderbetreuung, der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe sowie sonstige Betreuungseinrichtungen – und damit genau diejenigen Einrichtungen, auf die sich die einrichtungsbezogene Impfpflicht bezieht.

Der gesetzliche Auftrag der BGW umfasst die Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, verbunden mit der Maßgabe zur Überwachung und Beratung der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie der Versicherten. Außerdem beinhaltet der gesetzliche Auftrag eine optimale Rehabilitation und Entschädigung im Versicherungsfall.

Es gilt weiterhin das Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Die Impfung stellt einen wesentlichen Baustein bei der Pandemiebekämpfung dar und ist somit auch ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Sie bietet einen erheblichen Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung, besonders vor schweren Verlaufsformen, und trägt gleichzeitig bedeutend zur Eindämmung der Pandemie bei. Die folgenden Informationen zeigen, dass die COVID-19-Impfung für die BGW und die bei ihr versicherten Betriebe ein wichtiges Thema ist.

Fallmeldungen: Insgesamt wurden aus unseren Mitgliedsbetrieben bis zum 31.03.2022 von rund 210.000 Verdachtsmeldungen auf COVID-19 als Berufskrankheit 106.545 Versicherungsfälle als Berufskrankheit der Ziffer 3101 der Berufskrankheiten-Verordnung anerkannt. Zum Vergleich: Vor 2020 erreichten die BGW jährlich rund 1.000 meldepflichtige Verdachtsmeldungen für die BK Nr. 3101 insgesamt.

Impfstatus: Hier sind zwei BGW-Untersuchungen zu nennen:

1. Online-Umfrage zum Impfstatus und zur Impfbereitschaft von Beschäftigten in BGW-Branchen (Befragungszeitraum: März-April 2021; Befragte insgesamt: N=3.401):
 - Zum Befragungszeitpunkt waren 62 % mindestens einmal geimpft, weitere 22 % wollten sich möglichst bald impfen lassen, 7 % waren unentschlossen und 9 % lehnten die Impfung ab.
 - In den einzelnen Branchen lag die Impfquote und Bereitschaft über 80 % (Altenpflege 88 %, Krankenpflege 85 %, Behindertenhilfe 84 %, soziale Arbeit 84 %).
 - Gegenüber den alten Bundesländern zeigten Befragte aus den neuen Bundesländern eine etwas geringere Bereitschaft (85 % vs. 78 %).
2. Befragung der BGW-Versicherten zum Verlauf ihrer COVID-19 Erkrankung (Befragungszeitraum: Oktober-Dezember 2021; Befragte insgesamt: N=1.419):
 - Bis Ende 2021 waren insgesamt 86% der Befragten mindestens einmal geimpft worden. Am BGW-Standort Dresden waren 77% der Befragten geimpft, am Standort Köln 93%.
 - Anteile der nicht geimpften Personen nach Beruf bzw. Tätigkeitsfeld: Pflege und

Stellungnahme der BGW im Rahmen der Anhörung des AfG am 27.04.2022 zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

therapeutisch Tätige 16%, ärztliches Personal 7%, ambulante Pflege 22%, stationäre Altenpflege 14%, Behindertenhilfe 21%, Arztpraxen 13%, Krankenhäuser 12%, Verwaltung 14 %.

- Der Anteil der nicht geimpften Befragten lag bei den unter 35-Jährigen bei 16%, bei den 35 bis 49-Jährigen bei 18% und bei den über 50-Jährigen bei 12%.

Impfkomplikationen: Im Falle eines durch die BGW anerkannten Gesundheitsschadens im Zusammenhang mit einer berufsbezogenen Covid-19-Impfung stehen Betroffene unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Bisher wurden der BGW rund 130 Impfreaktionen und -komplikationen als Versicherungsfälle gemeldet. Davon wurden von der BGW bisher 43 Fälle (33 %) im Rahmen der internen Qualitätssicherung bearbeitet. In sechs Fällen (14,0 %) wurde ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Impfung und Erkrankung/Komplikation bestätigt. In zwei Fällen handelte es sich um typische Impfreaktionen (kurzfristige Komplikationen: Kopfschmerz und Synkope). In drei Fällen wurde eine Myokarditis oder ein Herzinfarkt gemeldet und in einem Fall trat der Tod nach einer Sinusvenenthrombose, wenige Tage nach der Impfung mit einem Vektorimpfstoff ein. Somit traten in vier von 43 Fällen (9,3 % der gemeldeten und bearbeiteten Fälle) wahrscheinlich relevante Impfkomplikationen auf. Ein Bezug auf die Anzahl der Gesamtgeimpften ist aufgrund fehlender Gesamtdaten nicht möglich. Wegen der insgesamt hohen Impfquote bei den Beschäftigten im Gesundheitswesen ist die Rate der gemeldeten und bestätigten Impfkomplikationen sehr gering.

Krankheitsverläufe: Zwischenzeitlich wurde im Auftrag der BGW eine Auswertung der Krankheitsverläufe der als Berufskrankheiten anerkannten COVID-19 Fälle durch das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (Prof. Dr. A. Nienhaus) vorgenommen. Bei den anerkannten Fällen mit Infektionszeitpunkt im Jahr 2021 ist der Anteil der schweren Fälle von COVID-19 Erkrankungen im Vergleich zum Jahr 2020 um den Faktor drei zurückgegangen. Dieser Effekt ist eingetreten, obwohl in der zweiten Jahreshälfte 2021 die deutlich aggressivere Delta-Variante dominierte. Als schwer werden hier Fälle definiert, wenn während der akuten Phase von COVID-19 eine stationäre Behandlung erfolgte. Es scheint wahrscheinlich, dass der Effekt der Impfung zu einer geringeren Hospitalisierungsquote führt.

Ein ähnlicher Effekt zeigt sich bei der Schwere nach Dauer der Erkrankung und der Arbeitsunfähigkeit: Versicherte, die länger als 12 Wochen eine Behandlungsbedürftigkeit oder eine Arbeitsunfähigkeit haben, werden bei der BGW ins Reha-Management aufgenommen. Von den anerkannten Fällen mit Infektionszeitpunkt im Jahr 2020 oder 2021 werden 2,0 % vom Reha-Management betreut. Im Jahr 2021 hat sich der Anteil dieser Fälle an allen COVID-19-Fällen im Vergleich zum Jahr 2020 annähernd halbiert (1,4 versus 2,6 %).

Aufklärung und Beratung: Seit dem Start der COVID-19-Impfkampagne in Deutschland setzt sich die BGW für Aufklärung und Beratung zum Thema Impfung ein, beispielsweise durch Online-Informationen oder die Thematisierung im BGW Podcast. Zudem verweisen wir auf verschiedenste Materialien, z.B. der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung oder des Bundesministeriums für Gesundheit.

Ab Februar 2022 hat die BGW zur Unterstützung der Impfbereitschaft eine breit angelegte Impfinitiative initiiert – eine Kommunikationsoffensive mit einer begleitenden Gewinnaktion, für deren Unterstützung Dr. Eckart von Hirschhausen gewonnen werden konnte.

Stellungnahme der BGW im Rahmen der Anhörung des AfG am 27.04.2022 zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Gegenstand dieser Initiative war auch ein Angebot der telefonischen Krisenberatung, um Fragen zu beantworten aber auch entsprechende Ängste abzubauen. Bis 19.04.2022 konnten fast 12.000 Seitenaufrufe zu dieser Initiative gezählt werden.

Die BGW bietet seit längerem ein Krisencoaching für Führungskräfte (z.B. Geschäftsführungen, Pflegedienstleitungen, leitende Ärzte und Ärztinnen, Leitungen von Wohneinrichtungen, Pflegeheimen, Kitas, Inhaber und Inhaberinnen) und andere Personen in Verantwortung (z.B. Mitglieder aus Krisenstäben und Mitarbeitervertretungen) des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege an. Bis April 2022 wurden fast 800 Coachings durchgeführt. In Rückmeldungen wird berichtet, dass das Coaching dazu beiträgt, die eigene Handlungsfähigkeit als Führungskraft zu stärken und in Zeiten von Unsicherheit wieder den „roten Faden“ für das eigene Handeln zu finden. So gelang es durch das Coaching auch, sich im Themenfeld Arbeits- und Gesundheitsschutz besser zu organisieren, Praxisabläufe zu strukturieren und optimieren.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht: Das Meinungsbild unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Innen- und Außendienst ist, dass die Impfpflicht von den Betrieben eher nicht gegenüber der BGW thematisiert wird. Die Bereitschaft zur Impfung war demnach schon vor der Impfpflicht hoch. Zum Teil haben bisher Ungeimpfte die Impfung nachgeholt. Nur vereinzelt wird von Kündigungen durch Beschäftigte anlässlich der Impfpflicht berichtet.

Mitarbeiterschutz – Patientenschutz. Zwei Seiten einer Medaille: Unsere Erfahrungen in der Prävention zeigen einen deutlichen Zusammenhang zwischen dem Schutz der Mitarbeitenden und dem Schutz der zu pflegenden oder zu betreuenden Menschen in den Einrichtungen. Auch wenn die COVID-19 Impfung vor allem den Impfling selbst schützt, kann man konstatieren, dass die Impfquote in einer Einrichtung insgesamt ausschlaggebend für die Entwicklung des dortigen Infektionsgeschehens ist. Anders ausgedrückt: Je mehr Mitarbeitende und zu pflegende oder zu betreuende Personen in einer Einrichtung geimpft sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit von schweren Krankheitsverläufen. Je weniger schwere Krankheitsverläufe es gibt, desto geringer sind die Risiken des Ausfalls der Mitarbeitenden aufgrund der eigenen Krankheitsverläufe einerseits sowie aufgrund der vielfältigen Belastungen durch schwer erkrankte zu Pflegende.

Fazit: Impfungen sind ein probates Mittel zur Verhinderung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Sie werden regelhaft im Rahmen der arbeitsmedizinischen Beratung und der Gefährdungsbeurteilung empfohlen. Die BGW weist in ihren branchenspezifischen SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards darauf hin, dass laut SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung der Arbeitgeber verpflichtet ist, Beschäftigten im Rahmen der Arbeitsschutzunterweisung zu Maßnahmen des Infektionsschutzes und Möglichkeiten zu Impfungen inklusive der empfohlenen Booster-Impfungen aufzuklären und zu beraten und. Darüber hinaus ist es den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Impfkationen im Betrieb sind, wenn möglich, zu unterstützen.

Die Durchsetzung der vom Bundestag am 10.12.2021 beschlossenen einrichtungsbezogenen Impfpflicht ist keine gesetzliche Aufgabe der BGW. Gleichwohl sprechen wir uns ausdrücklich für alle Maßnahmen aus, die die Mitarbeitenden in ihrer Berufsausübung schützen, eine Eindämmung des Infektionsgeschehens von COVID-19 fördern und schwere Krankheitsverläufe verhindern. Zur Unterstützung der Unternehmen dienen auch die branchenspezifischen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der BGW, die neben der Impfung weitere Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz beinhalten.